

**Schweizerischer Firmen- und Freizeitsportverband
Regionalverband Zürich**

<http://www.firmensport.ch>

Statuten

Version 0.1	Juni 2015	Initialisierung	Alexander Nagelstein
Version 0.2	Sep. 2015	Anpassungen	Alexander Nagelstein
Version 0.3	Okt. 2015	Revision Zürich	Nagelstein / Porlezza
Version 1.0	Jan. 2015	DV bereinigt	Alexander Nagelstein

Inhaltsverzeichnis

I.	Präambel	4
II.	Name und Zweck des Verbandes	4
	<i>Artikel 1</i> <i>Name</i>	4
	<i>Artikel 2</i> <i>Verbandsjahr</i>	4
	<i>Artikel 3</i> <i>Zweck</i>	4
III.	Sparten.....	5
	<i>Artikel 4</i> <i>Gliederung in Sparten</i>	5
	<i>Artikel 5</i> <i>Sparten des RV Zürich</i>	5
IV.	Firmensportvereine	5
	<i>Artikel 6</i> <i>Firmensportvereine Region Zürich</i>	5
	<i>Artikel 7</i> <i>Andere Firmensportvereine</i>	5
	<i>Artikel 8</i> <i>Mitgliedschaft</i>	6
V.	Firmen und Betriebe mit Sportvereinen	6
	<i>Artikel 9</i> <i>Firmen mit Subventionen für ihre Sportvereine</i>	6
VI.	Aufnahme und Austritt	6
	<i>Artikel 10</i> <i>Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft</i>	6
VII.	Organe.....	7
	<i>Artikel 11</i> <i>Organe des RVZH</i>	7
	<i>Artikel 12</i> <i>Die Delegiertenversammlung (DV RVZH)</i>	7
	<i>Artikel 13</i> <i>Traktanden der Delegiertenversammlung RVZH</i>	7
	<i>Artikel 14</i> <i>Stimmrechte an der DV</i>	8
	<i>Artikel 15</i> <i>Der Regionalvorstand</i>	8
	<i>Artikel 16</i> <i>Pflichten des Regionalvorstandes</i>	8
	<i>Artikel 17</i> <i>Aemterkumulation</i>	8
	<i>Artikel 18</i> <i>die Sparten und ihre Organe</i>	8
	<i>Artikel 19</i> <i>die Rechnungsrevisoren</i>	9
	<i>Artikel 20</i> <i>die Rekurskommission</i>	9
	<i>Artikel 21</i> <i>Pflichten der Sparten und Firmensportvereine</i>	9
VIII.	Finanzen.....	9
	<i>Artikel 22</i> <i>Einnahmen</i>	9
	<i>Artikel 23</i> <i>Ausgaben</i>	10
	<i>Artikel 24</i> <i>Firmenbeiträge</i>	10
IX.	Strafwesen	10
	<i>Artikel 25</i> <i>Disziplinarstrafe</i>	10
	<i>Artikel 26</i> <i>Anwendbarkeit der Strafen</i>	10
	<i>Artikel 27</i> <i>Strafen bei falscher Aussage</i>	10
	<i>Artikel 28</i> <i>Aussenstehende</i>	11
	<i>Artikel 29</i> <i>Boycott und Suspension von Vereinsmitgliedern</i>	11
	<i>Artikel 30</i> <i>Ausschluss eines Firmensportvereins</i>	11

Der Ausschluss eines Firmensportvereins kann nur auf Grund folgender Tatbestände beschlossen werden:	11
<i>Artikel 31 Strafvollzug, Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtung</i>	11
<i>Artikel 32 Zuständigkeit</i>	11
<i>Artikel 33 Rekursmöglichkeiten</i>	12
X. Allgemeines	12
<i>Artikel 34 Publikationen</i>	12
XI. Schlussbestimmungen	12
<i>Artikel 37 Statutenänderungen</i>	12
<i>Artikel 41 Inkraftsetzung</i>	13
A1. Anhang	Error! Bookmark not defined.
<i>Aktuelle Jahresbeiträge</i>	Error! Bookmark not defined.
<i>Spartenschlüssel per DV 2016</i>	Error! Bookmark not defined.

In diesen Statuten werden folgende Abkürzungen verwendet:

SFFS	Schweizerischer Firmen- und Freizeitsportverband
DV-SFFS	Delegiertenversammlung des Schweizerischen Firmensport- und Freizeitsportverbandes
DV-RVZH	Delegiertenversammlung des Regionalverbands Zürich
RVZH	Regionalverband Zürich
Sparten	Sparten Regionalverband Zürich
SLS	Schweizerischer Landesverband für Sport

I. Präambel

Der Schweizerische Firmen- und Freizeitsportverband Region Zürich setzt sich in uneingeschränkter Befolgung der in der Ethik Charta des Schweizer Sports formulierten Grundlagen für einen fairen und gesunden Sport sowie für ein respektvolles, faires Verhalten der Sportler untereinander ein. Der Verband, seine Exponenten und Organe leben diese Werte vor und begegnen jedermann und jederfrau mit Respekt, handeln und kommunizieren stets offen und transparent. Die jeweils aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports gilt stets uneingeschränkt als Grundlage unseres Handelns.

Diese Statuten und ihre Reglemente gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen, auch wenn bei einzelnen Funktionen oder Bezeichnungen nur der männliche Begriff verwendet wird.

II. Name und Zweck des Verbandes

Artikel 1 Name

Die Firmen- und Freizeitsportvereine von Zürich und Umgebung haben sich unter dem Namen "SFFS Schweizerischer Firmen- und Freizeitsportverband Region Zürich" (RVZH) zusammengeschlossen. Der RVZH ist als autonomer Unterverband im Rahmen der Statuten des Schweizerischen Firmen- und Freizeitsportverbands (SFS) anerkannt.

Artikel 2 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die angeschlossenen Firmen- und Freizeitsportvereine und Sparten können andere Vereinsjahre haben.

Artikel 3 Zweck

Der RVZH vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Sparten und Firmen- und Freizeitsportvereine gegenüber den politischen Behörden der Gemeinden und Kantone.

Der RVZH pflegt den Kontakt zu den Firmen, welche Beiträge für ihre Firmen- und Freizeitsportvereine bezahlen, und geht aktiv auf Firmen mit Sportvereinen zu, um sie als Mitglieder zu gewinnen.

Der RVZH fördert alle Sportarten im Sinne des Amateur- und des Breitensportgedankens. Er pflegt die kulturellen Werte und fördert den Kameradschafts- und Gemeinschaftsgedankens.

Der RVZH ist politisch und konfessionell neutral und gegenüber anderen Lebensplanungen und sexuellen Orientierungen vorurteilsfrei.

III. Sparten

Artikel 4 Gliederung in Sparten

Innerhalb des RVZH ist jeder Firmen- und Freizeitsportverein genau einer Sparte angeschlossen. Betreibt ein Firmen- und Freizeitsportverein mehrere Sportarten, so ist einerseits jede Sportart einer Sparte als Unterverein angeschlossen, andererseits ist der Verein selbst direkt dem RVZH angeschlossen.

Jeder Sparte ist ein autonomer Verein (Dachverband) seiner Firmen- und Freizeitsportvereine, hat einen eigenen, unabhängigen Vorstand, eine jährliche Versammlung und führt eine eigene Kasse.

Artikel 5 Sparten des RV Zürich

Die Sparten des RV Zürich sind:

- Berg&Ski
- Billard
- Boccia
- Fussball
- Golf (im Aufbau)
- Jassen (im Aufbau)
- Korbball
- Schach
- Schiessen
- Squash
- Tennis
- Tischtennis

IV. Firmen- und Freizeitsportvereine

Artikel 6 Firmen- und Freizeitsportvereine Region Zürich

Als Firmen- und Freizeitsportvereine des RVZH gelten: Sportclubs und Korporationen, deren Mitglieder mehrheitlich dem Personal einer bestehenden oder ehemaligen Firma, eines öffentlich-rechtlichen Betriebes, einer öffentlich-rechtlichen Verwaltung oder einer Berufsgruppe gleicher Branche oder Richtung angehören. Die Vereine müssen ihren Sitz innerhalb der SFS Region Zürich haben.

Artikel 7 Andere Firmensportvereine

Um Spielbetriebe, Meisterschaften, usw. zu gewährleisten, kann der RVZH in Uebereinkunft mit den betroffenen Sparten auch Sportvereine aus anderen Verbänden oder Regionen aufnehmen.

Artikel 8 Mitgliedschaft

Aktivmitglied: Jeder Firmen- und Freizeitsportverein, der einen Sportbetrieb unterhält und die Statuten und Reglemente des RVZH anerkennt, kann Mitglied einer Sparte des RVZH werden. Bei Aufnahme ist er automatisch auch Mitglied des RVZH.

Passivmitglied: Dachverbände (alle Vereine einer Firma) sowie alle angeschlossenen Vereine, welche keine Sportbetrieb mehr unterhalten, können weiterhin Passivmitglied des RVZH sein. Ebenso können alle Vereine, Verbände und Firmen, welche die Firmensportbewegung fördern, auf Antrag an die Delegiertenversammlung (DV) Passivmitglieder werden. Ebenso kann jede Person in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Person auf Antrag an die DV als Passivmitglied aufgenommen werden.

Verdientes Mitglied RVZH: Auf Antrag einer Sparte oder des RVZH an die DV ist eine Person, deren Tätigkeiten und Leistungen als ausserordentlich und wertvoll für den RVZH einzustufen ist, zu verdientes Mitglied RVZH zu ernennen.

Ehrenmitglied SFS: Verdiente Mitglieder RVZH können auf Antrag an die DV SFS Schweiz durch den RVZH zu Ehrenmitglieder SFS ernannt werden.

Die Sparten des RVZH können keine Ehrentitel vergeben. Hingegen ist es den angeschlossenen Firmensportvereinen im Rahmen ihrer Statuten freigestellt, solche Ehrentitel auf Stufe Verein zu vergeben.

V. Firmen und Betriebe mit Sportvereinen

Artikel 9 Firmen mit Subventionen für ihre Sportvereine

Firmen und Betriebe, deren Sportvereine Mitglied des RVZH sind und für diese Beiträge bezahlen, können auf Antrag Passivmitglieder des RVZH werden.

VI. Aufnahme und Austritt

Artikel 10 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

Firmensportvereine stellen ein Aufnahmegesuch an die entsprechende Sparte. Ueber die Aufnahme entscheidet die DV der Sparte mit qualifiziertem Mehr. In Absprache mit der Sparte kann der RVZH eine provisorische Aufnahme vor der DV bewilligen.

Dachverbände von Firmensportvereinen mehrerer Sportarten sowie Firmen und Betriebe mit Vereinen beantragen ihre Aufnahme als Passivmitglied direkt beim RVZH. Eine Aufnahme als Passivmitglied ist jederzeit möglich und immer definitiv.

Die Mitgliedschaft eines Firmensportvereins zur Sparte erlischt durch Austritt oder Auflösung, beschlossen durch die Vereinsversammlung. Der Ausschluss eines Vereins kann nur auf Antrag durch eine ordentliche oder ausserordentliche DV der entsprechenden Sparte mit qualifiziertem Mehr erfolgen.

Der Ausschluss einer Passivmitgliedschaft ist nur unter ausserordentlichen Umständen (Schädigung des RVZH und/oder dessen Sparten, massive Rückstände vereinbarter Zahlungen, etc.) auf Antrag an die DV des RVZH möglich.

Der Austritt bzw. Ausschluss verpflichtet dennoch zur Begleichung finanzieller Ausstände.

VII. Organe

Artikel 11 Organe des RVZH

Die Organe des RVZH sind:

- a) die Delegiertenversammlung (DV-RVZH)
- b) der Regionalvorstand
- c) die Sparten und ihre Organe
- d) die Rechnungsrevisoren
- e) die Rekurskommission

Artikel 12 Die Delegiertenversammlung (DV RVZH)

Die DV RVZH ist das oberste Organ des RVZH. Die ordentliche DV wird 1x pro Jahr im 1. Quartal durchgeführt. Sie wird durch den Präsidenten des Regionalvorstands einberufen.

Stimmberechtigte Organe der DV sind alle Sparten gemäss ihrer Grösse (Spartenschlüssel).

Eine Sparte hat immer mindestens 2 Stimmen.

Eine ausserordentliche DV kann unter Angabe der Traktanden und der Einhaltung einer Frist von 6 Wochen auf Verlangen einer Sparte, des Regionalvorstands oder eines Aktivmitglieds einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Regionalvorstand.

Anträge müssen spätestens 4 Wochen vor dem Termin der ordentlichen oder ausserordentlichen DV eingereicht werden. Die DV kann jedoch Eintreten auf verspätet eingereichte Anträge bestimmen. Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Organe der DV.

Artikel 13 Traktanden der Delegiertenversammlung RVZH

1. Begrüssung, Beschlussfähigkeit, Stimmzähler
2. Protokoll der letzten DV RVZH
3. Mutationen, Ehrung Verstorbener
4. Jahresbericht des Präsidenten RVZH
5. Jahresrechnung und Revisionsbericht Kassier RVZH
6. Décharge-Erteilung an den Regionalvorstand
7. Wahl des Präsidenten des Regionalvorstands
8. Wahl der übrigen Mitglieder des Regionalvorstands
9. Wahl der Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors (Region und Sparten)
10. Wahl der Mitglieder der Rekurskommission und deren Präsident
11. Wahl des/der Delegierten für den RVZH gegenüber der DV-SFS
12. Festlegung bzw. Bestätigung des Spartenschlüssels
13. Festlegung der Jahresbeiträge und des Bussenkatalogs
14. Bewilligung des Budgets
15. Anträge
16. Ehrungen verdienter Mitglieder
17. Diverses

Artikel 14 Stimmrechte an der DV

1. Die Stimmberechtigten Organe, vertreten durch einen oder mehrerer Delegierter, sind gemäss ihrer Stimmquote aktiv stimmberechtigt
2. Der Regionalvorstand hat an der DV kein aktives Stimmrecht
3. Bei Stimmgleichheit fällt der Regionalpräsident den Stichentscheid (vor den Wahlen der aktuelle, danach der Gewählte)
4. Die Wahlen sind jeweils offen, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmungen gutgeheissen wird.
5. Alle in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden Personen haben ein passives Wahlrecht

Artikel 15 Der Regionalvorstand

Der Regionalvorstand besteht aus dem Regionalpräsidenten, dem Vizepräsident, dem Kassier, dem Aktuar und einem Beisitzer, maximal 5 Personen. Ausser dem Amt des Aktuars ist eine Ämterkumulation im Regionalvorstand ausgeschlossen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift des RVZH erfolgt durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten sowie eines zweiten Mitglieds des Regionalvorstands.

Der Kassier hat Einzelunterschrift gegenüber den bestehenden Konten des RVZH. Neue Konten eröffnen oder Rechnungen visieren können 2 Mitglieder des Regionalvorstandes (Kollektivunterschrift).

Artikel 16 Pflichten des Regionalvorstandes

1. Einberufung der DV
2. Unterstützung der Sparten
3. Pflege der Beziehung zu den Firmen, Behörden und anderen Verbänden
4. Werbung und Marketing

Artikel 17 Ämterkumulation

Das Amt im Regionalvorstand sowie mehrere Ämter in den Sparten und den angeschlossenen Firmensportvereinen können von derselben Person ausgeübt werden, sofern es die jeweiligen Statuten zulassen. Ausgenommen davon sind sämtliche Revisoren und Mitglieder der Rekurskommission.

Artikel 18 die Sparten und ihre Organe

Die Sparten organisieren ihre Delegierten- bzw. Obmännerversammlung und ihren Vorstand selbst. Die entsprechenden DV- und Sitzungsprotokolle sind spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung dem RVZH einzureichen.

Der Vorstand einer Sparte besteht aus mindesten 3 Personen (Präsident, Vize/Aktuar und Kassier).

Die Revisoren und die Rekurskommission sind von der DV RVZH bestimmt und dürfen von den Sparten nicht umgangen werden.

Die Sparten leisten pro Verein und Lizenz einen Jahresbeitrag an den RVZH und an den SFS Schweiz. Die Höhe des Beitrags wird an der DV-RVZH bestimmt.

Artikel 19 die Rechnungsrevisoren

Die Jahresrechnungen der Sparten müssen von einem der gewählten Revisoren revidiert werden, mit Revisionsbericht zH der DV der Sparte und des RVZH. Dieser Revisor darf nicht Mitglied eines Vereins der zu revidierenden Sparte sein.

Die Jahresrechnung des RVZH wird ebenfalls von einem der gewählten Revisoren revidiert, mit Revisionsbericht zH DV RVZH.

Artikel 20 die Rekurskommission

Die Rekurskommission behandelt alle Rekurse aus den Sparten, beruhend auf den jeweiligen Statuten, Reglementen, etc. Dazu muss der Rekurrierende vorgängig der Kasse des RVZH den Streitwert des Rekurses einzahlen, mind. CHF 50.-. Bei erfolgreichem Rekurs wird der Betrag erstattet. Wird der Streitwert dem Gegner des Rekurrierenden geschuldet, so werden 50% dieses Betrags dem Gegner überwiesen, die anderen 50% verbleiben in der Kasse des RVZH als Rekurskosten der Kommission.

Artikel 21 Pflichten der Sparten und Firmen- und Freizeitsportvereine

Alle angeschlossenen Sparten und Firmen- und Freizeitsportvereine müssen explizit in ihren Statuten sämtliche Statuten und Reglemente des SFS Schweiz und des SFS Regionalverbandes Zürich anerkennen und die entsprechenden Weisungen einzuhalten.

Die Sparten melden jeweils bis 31. Dezember die Namen ihrer Firmen- und Freizeitsportvereine und die jeweilige Anzahl der Lizenzen. Ebenso sind alle Mutationen auf Vereins- und Spartenebene dem RVZH mitzuteilen (zB als Anhang zum DV-Protokoll).

Der Spartenpräsident ist verpflichtet sicherzustellen, dass an jeder DV des RVZH und an jeder Sitzung des Regionalvorstands mit den Sparten seine Sparte vertreten ist. Die Busse für das Nichteinhalten wird an der DV RVZH bestimmt.

Die Statuten jedes Firmen- und Freizeitsportvereins und jeder Sparte müssen dem RVZH zugestellt werden. Er kann Anträge zwecks Bereinigung der Statuten an die jeweilige GV bzw. DV stellen. Die Statuten werden auf der Internet-Plattform des RVZH aufgeschaltet.

VIII. Finanzen

Artikel 22 Einnahmen

Folgende Einnahmen stehen dem RVZH zur Verfügung:

- a) Jahresbeiträge der Sparten pro Lizenz
- b) Anteil an den Jahresbeiträgen der aktiven Mitgliedschaften
- c) Freiwillige Beiträge
- d) Bussen
- e) Einnahmen aus regionalen Verbandsveranstaltungen
- f) Zinsen aus dem Vermögen des RVZH

Die Höhe der Beiträge a), b) und d) werden an der DV beschlossen

Artikel 23 Ausgaben

Folgende Ausgaben werden vom RVZH getätigt:

- a) Finanzierung der Delegiertenversammlungen (Versand, Apéro)
- b) Jahressitzung des Regionalvorstands mit Spartenvertretern und verdienten Mitgliedern
- c) Jahresbeitrag der Region Zürich an den SFS Schweiz
- d) Aufträge der Region an externe Services

Artikel 24 Firmenbeiträge

Firmen und Betriebe, welche ihre Firmensportvereine finanziell unterstützen, erhalten von der Region keine Rechnungen mehr. Sie koordinieren ihre Beiträge direkt mit ihren Vereinen. Die Höhe der Unterstützung ist Sache der Firmen und ihrer Vereine.

IX. Strafwesen

Artikel 25 Disziplinarstrafe

1. Der RVZH und dessen Sparten kennen folgende Disziplinarstrafen:

- Verweis
- Suspension für Verbandsspiele
- Suspension von Funktionären
- Boykott von Vereinsmitgliedern
- Busse
- Entzug von Meisterschaftspunkten
- Platzsperre
- Platzverbot
- Ausschluss (Artikel 10 und 29).

2. Die einzelnen Strafen können miteinander verbunden werden

Artikel 26 Anwendbarkeit der Strafen

Wer auf die Vorschriften des Verbandes verpflichtet ist, kann bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung derselben oder der Beschlüsse der zuständigen regionalen oder schweizerischen Verbandsorgane sowie wegen unsportlichen oder ungebührlichen Verhaltens gemäss den Bestimmungen dieser Statuten bestraft werden.

Artikel 27 Strafen bei falscher Aussage

Wer auf die Vorschriften des Verbandes verpflichtet ist, kann bei wissentlich falscher Aussage als Zeuge oder Sachverständiger gemäss den Bestimmungen dieser Statuten bestraft werden.

Artikel 28 Aussenstehende

Wird ein Verstoß gegen die Regeln des Sports von einer Drittperson begangen, welche nicht den Reglementen des Verbandes unterstellt ist, so kann das zuständige Verbandsorgan (Regionalvorstand oder Zentralvorstand des SFS) die Firmensportvereine verpflichten, dieser Person den Zutritt zu den Sportanlagen (Sportplätze und Zuschauerraum) für eine ihm gutschheinende Dauer zu untersagen.

Artikel 29 Boykott und Suspension von Vereinsmitgliedern

1. Ein Vereinsmitglied, das durch den RVZH oder eine Sparte boykottiert wird, ist für jede Betätigung innerhalb des Verbandes SFS während der Dauer des Boykotts gesperrt.
2. Ein ausgesprochener Boykott wird dem SLS schriftlich gemeldet.
3. Wird festgestellt, dass dieser Boykott missachtet worden ist, erfolgt der Ausschluss aus dem Verband.
4. Im Gegensatz zum Boykott bleiben Suspensionen auf die betreffende Sparte beschränkt.

Artikel 30 Ausschluss eines Firmen- und Freizeitsportvereins

Der Ausschluss eines Firmen- und Freizeitsportvereins kann nur auf Grund folgender Tatbestände beschlossen werden:

- a) wegen böswilliger Verletzung der Statuten und Reglemente des Verbandes SFS oder des RVZH und seiner Sparten sowie wegen Nichtbeachtung der Beschlüsse der regionalen und schweizerischen DV
- b) wegen Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen
- c) wegen unkorrekter, den Sport oder das Ansehen des Verbandes SFS oder des RVZH schädigender Handlungen

Artikel 31 Strafvollzug, Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtung

1. Die Verfolgung muss innert sechs Monaten seit dem strafwidrigen Verhalten eingeleitet werden; vorbehalten bleibt Abs. 2.
2. Der Antrag auf Bestrafung wegen Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen kann nur für Forderungen gestellt werden, deren Fälligkeit nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt.

Artikel 32 Zuständigkeit

1. Für die Verhängung von Strafen ist das dem Fehlbaren direkt vorgesetzte regionale oder schweizerische Verbandsorgan zuständig.
2. Die Sparten können im Rahmen des Abschnittes VII, Strafwesen, der Verbandsstatuten Strafbestimmungen erlassen, die dem Regionalvorstand zur Genehmigung vorzulegen sind.
3. Strafverfügungen sind schriftlich zu erlassen. Sie sind ausschliesslich an die Adresse des Firmensportvereins zu richten, und zwar auch dann, wenn es sich um die Bestrafung eines Spielers oder Funktionärs handelt. Für die Bezahlung von Bussen, die gegen Spieler ausgesprochen werden, haftet der Verein, für den der Spieler im Zeitpunkt des Verstosses qualifiziert war.

4.

Artikel 33 Rekursmöglichkeiten

Gegen die von den regionalen Verbandsorganen ausgesprochenen Strafen kann gemäss dem regionalen Rekursreglement Einspruch erhoben werden.

X. Allgemeines

Artikel 34 Publikationen

Mitteilungen des RVZH werden im Internet, elektronisch oder auf dem Zirkularweg den Sparten und Firmen- und Freizeitsportvereinen bekanntgegeben. Die Publikationen sind in allen Fällen für die Vereine und Sparten des RVZH verbindlich.

Artikel 35 Streitigkeiten innerhalb des RVZH

Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Sparten und/oder Firmen- und Freizeitsportvereine kann die Vermittlung des Regionalvorstandes angerufen werden.

Artikel 36 Statuten des SFS Schweiz

Soweit die Statuten keine anderslautenden Bestimmungen enthalten, finden die Statuten und Reglemente des Verbandes SFS entsprechend Anwendung.

XI. Schlussbestimmungen

Artikel 37 Statutenänderungen

1. Über Statutenänderungen beschliesst die DV-RVZH mit Zweidrittelmehrheit.
2. Regionale Spartenstatuten und Reglemente, die Widersprüche zu den vorliegenden Statuten enthalten, sind innert zwei Jahren anzupassen.

Artikel 38 Auflösung einer Sparte oder des RVZH

1. Eine Auflösung des RVZH oder einer Sparte kann nur an deren DV beschlossen werden, bei der zwei Drittel aller Aktivmitglieder anwesend sind. Ist das Quorum nicht erreicht, muss eine ausserordentliche DV, ohne Rücksicht auf die Beteiligung, entscheiden.
2. Bei einer eventuellen Auflösung fällt das vorhandene Vermögen dem Verband SFS zur Verwaltung bis zu einer allfälligen Neugründung eines RVZH oder der Sparte zu.

Artikel 41 Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten wurden der Delegiertenversammlung der Region Zürich in ihrer alten Form vom 24. November 2015 vorgelegt, bereinigt und angenommen. Mit der Annahme treten sie sofort in Kraft.

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsportverband
Regionalverband Zürich

Zürich, den 31. Januar 2016

Unterschriften RVZH

Präsident

Ernst Roth

Vizepräsident

Robert Bider

Kassier

Alexander Nagelstein

Aktuar

Hans Wolf

Beisitzer

Christoph Brunner
